



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455.)



Neunte  
Circular - Verordnung  
wegen  
Ausfuhr des Getreides  
und Branntweins  
auch  
Heues und Strohes  
in gleichen  
wegen des Branntweinbrennens  
vom 17ten August 1799.



**E**s ist den hiesigen Landesunterthanen bekannt: wie bey dem, mittelst des 7ten Circular: Verordnung vom 28ten May d. J. erlassenen provisoyrischen Verbothe aller Getreide: Ausfuhr — welches jenesmals durch die unleidlichsten Mißbräuche und die daher entstandene häufige Ausschaffung der inländischen Getreide: Vorräthe in entfernte Lande, unumgänglich nothwendig gemacht worden war — zugleich die Versicherung hinzugefügt wurde: daß Herzogliche Regierung alhier sofort mit den benachbarten, bis dahin wegen der Fruchtsperre in Verbindung gestandenen Landesbehörden in Communication treten, und sich bemühen werde, solche Mittel gemeinschaftlich ausfindig zu machen, damit auf der einen Seite die freye Fruchtausfuhr sobald als möglich wechselseitig wieder hergestellt werden könne, ohne daß auf der andern Seite ähnliche Mißbräuche weiter befürchtet werden dürften.

Nachdem nun diese Communication inzwischen bewirkt, auch nunmehr mit verschiedenen benachbarten Landesherrschaften eine, den dormaligen Umständen angemessene anderweite Vereinigung getroffen worden; so wird, auf ausdrücklichen Befehl des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

S. I.

Die sämmtlichen, wegen des Aufkaufs und der Ausfuhr des Getreides, Heues, Strohes und Branntweins, auch Fabricirung des letztern vom 13ten März 1795. an, bis zum 8ten Jun. d. J. erlassenen acht verschiedenen Circular: Verordnungen werden hiermit um so mehr gänzlich aufgehoben, da alles, was davon noch ferner gültig bleiben soll, in das gegenwärtige Regulasiv wieder gebracht worden ist, welches die desfallsige künftige Einrichtung vollständig in sich faßt.

Alle zeitlichen Circular: Verordnungen werden aufgehoben.

Welches sind  
die verbundenen  
Länder?

Die durch die vorerwähnte Vereinigung mit einander verbundenen  
Länder sind:

- 1.) das Churfürstlich Mainzische zur Stadt Erfurth gehörige Gebiet,
- 2.) die sämmtlichen Herzoglich Sachsen-Hotha- und Altenburgischen  
Länder, mit Einschluß der Saalfeldischen Landesportion,
- 3.) die sämmtlichen Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Länder,  
mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß  
des Amtes Allstädt,
- 4.) die sämmtlichen Fürstlich Schwarzburgischen Länder, sowohl Son-  
dershäuserisch- und Arnstädtschen- als auch Rudolstädtschen An-  
theils, und
- 5.) die der Churfürstlich Mainzischen Canzley zu Blankenhayn unter-  
worfenen Besitzungen.

Die nurgedachten Länder und Gebiete zusammen werden in Rücksicht alles  
dessen, was das Verkehre mit Getreide, Branntwein, Heu und Stroh an-  
geht, von jetzt an, als ein Ganzes angesehen und behandelt.

In Ansehung  
welcher Ar-  
tikel das  
freye Verkehre  
in den ver-  
bundenen  
Ländern statt  
findet?

Innerhalb dieser verbundenen Länder soll, von der Publication der  
gegenwärtigen Verordnung an, das völlig freye Verkehre mit allen Arten von  
Getreide, als Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel und Hafer, inglei-  
chen mit dem aus Getreide gebranntem Branntwein, ferner mit Brodmehle  
und Malz, so wie auch mit Heu und Stroh, in der Maaße verstatet seyn,  
daß allen Untertanen derselben wechselseitig erlaubt ist, die eben erwähnten  
Artikel aus dem einen der besagten Länder in das andere, nach ihrem Gefal-  
len, hin- und her zu transportiren, auch solche darin einzukaufen, ohne daß  
sie dazu eines Attestats oder irgend einer Legitimation bedürfen. Und eben so  
haben auch die hiesigen Untertanen, wenn sie einen der gedachten Artikel im  
Land selbst von einem Orte zum andern schaffen wollen, weder einiges Attestat  
noch sonst einige Legitimation weiter nöthig.

Auf den Fruchtmärkten der hiesigen Länder hört von jetzt an alles Exami-  
niren der Käufer, sowohl bey den Einkäufen, als bey der Abfuhr völlig auf.  
Nur denjenigen Käufern kann die Abfuhr des Getreides untersagt werden,  
von denen man gewiß weiß, daß sie Untertanen eines nicht im Verband ste-  
henden Landes sind.

In Absicht derjenigen Lande hingegen, welche unter den verbundenen nicht begriffen sind, bleibt alle Ausschaffung der im vorigen S. benannten Artikel, sie geschehe mit Wagen oder Karren, mit Pferden, mit Eseln, oder auch auf den Rücken, ferner auf das strengste verboten, und allein nur die Modificationen sind hiervon ausgenommen, welche nach dem, was unten im 2ten S. enthalten ist, in Ansehung der Churfürstlich-Sächsischen Lande statt finden.

Verbot der  
Ausfuhr die-  
ser Artikel in  
die nicht ver-  
bundenen  
Lande.

Sollte jemand dem vorstehenden Verbot zuwider handeln, so wird er es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bey geschעהner Entdeckung seiner Uebertretung, in folgender Maaße, nach Verschiedenheit der Fälle, gegen ihn würde verfahren werden müssen.

Strafen der  
Contraven-  
tionen.

Wird der Contravent noch über der verbotenen Ausschaffung einer der im 2ten S. verzeichneten Artikel aus einem der verbundenen Lande in ein zu dem Verbande nicht gehöriges, auf frischer That ergriffen, so wird die ganze Ladung, nebst Wagen, Pferden, Schiff und Geschirre, es mag solches alles oder zum Theil dem Käufer oder dem Verkäufer gehören, confiscirt. Würde einer den Betrug so weit treiben, daß er einen dieser Artikel unter andere Waaren verborgen hätte, deren Ausfuhr erlaubt ist, so erstreckt sich sogar die Confiscation auch auf die gedachten Waaren mit. Die Untersuchung und Bestrafung gehört in allen diesen Fällen vor diejenige Obrigkeit, wo der Uebertreter angehalten worden ist, er mag nun ein ganz fremder, oder ein eigener, oder auch ein zu den verbundenen Landen gehöriger Unterthan seyn.

Ist die Ausfuhr schon erfolgt, und der Uebertreter ist ein Landesunterthan, oder ein Einwohner der übrigen verbundenen Lande, so wird derselbe mit dem alsdann auszumittelnden Werthe der ganzen Ladung, wie auch des Wagens, der Pferde und des Schiffs, und Geschirres bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung gehört aber in solchem Falle lediglich vor die Obrigkeit seines Wohnortes.

Hat der Käufer die verbotene Ausfuhr der erkauften Früchte, unter Einverständnis des Verkäufers bewirkt, so wird auch der letztere deshalb bestraft, und zwar wenn es Getreide, Malz, oder Mehl ist, für einen jeden Dresdner Scheffel mit Fünf Reichthalern, einfolglich für ein jedes Gothaisches Viertel mit Zwey Reichthalern, wenn es Branntwein ist, für jeden Eimer mit Zwanzig Reichthalern, wenn es Zey ist, für jeden Centner mit Einem Reichthaler, und wenn es Stroh ist, für jedes Schock mit Fünf Reichthalern.

So oft wegen Armut des Contrabententen eine Geldstrafe nicht statt findet, tritt nach Verschiedenheit der Umstände, eine Gefängnis; oder auch wohl eine verhältnismäßige empfindliche Leibesstrafe an ihre Stelle.

§. 6.

Wie eine Legitimation zur Ausfuhr außerhalb der verbundenen Lande beschaffen seyn müsse?

Sollte vielleicht in einzeln ganz besondern Fällen nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den übrigen verbundenen Landesherrschaften, jemand die Erlaubniß erhalten, einen der §. 3. genannten Artikel außerhalb der verbundenen Lande auszuführen zu dürfen; so wird er allezeit von der Herzoglichen Regierung selbst, durch ein, unter deren Siegel und Unterschrift ausgestelltes, oder doch von ihr in dieser Maasse autorisirtes Attestat dazu legitimirt werden. Wer daher über einer solchen Ausfuhr betreten wird, und mit einem Herzoglichen Regierungs-Attestate nicht versehen ist, der muß, er mag sonst einen Paß oder ein Attestat bey sich haben, welches er will, sofort angehalten und zur nächsten Obrigkeit gebracht werden.

§. 7.

Vorschriften, in Ansehung der Churfürstlich Sächsischen Lande.

Wegen der Churfürstlichen Sächsischen Lande findet, in Gemäßheit der zeitlichen reciprocirlichen Verhältnisse folgende Einrichtung statt.

Die hiesigen Unterthanen können in den Churfürstlich: Sächsischen Landen, eben so die Churfürstlich: Sächsischen Unterthanen in den hiesigen Landen, alles, was sie zu ihrem eigenen Bedürfnisse, an Getreide und Branntwein brauchen, sowohl auf den Fruchtmärkten der beyderseitigen Lande, als außer denselben kaufen, so bald nur folgende Formalitäten dabey beobachtet werden.

- 1.) Es muß von dem Käufer ein nicht über acht Tage altes Attestat seiner Obrigkeit producirt werden, welches nicht nur die Quantität des zu erkaufenden Getreides oder Branntweins, ingleichen beym Getreide die Sorte desselben, genau enthält, sondern auch dabey zugleich bezeuget: daß weder das eine noch der andere zum Aufkauf, auch das Getreide nicht zum Branntweinsbrennen, oder Puder und Stärke machen, sondern lediglich zum eigenen Bedürfnisse bestimmt sey.
- 2.) Es ist nöthig, daß dieses eigene Bedürfnis in dem Attestate selbst namentlich angegeben, und also darin bemerkt werde: ob das Auszuführende zur häuslichen Consumtion, oder bey den Gastwirthen zu ihrer Wirthschaft, oder das Getreide zum Saamen oder auch bey den Bäckern, zum Verbacken, oder bey den Brauern zum Bierbrauen, angewandt werden solle?
- 3.) Die Ausfuhr des Getreides und Branntweins muß entweder von dem Käufer selbst, oder doch von einem Unterthane seines Landesherren geschehen

geschehen; es ist aber nicht erlaubt, solche von einem Untertbane des Landesherrn des Verkäufers bewirken zu lassen.

4.) An dem Orte, wo die Ladung geschieht, muß sowohl die Quantität des geladenen Getreides oder Branntweins, als auch die Sorte des ersten, wenn der Kauf auf dem Markte gemacht worden, von dem dasigen Markmeister: Ante, außerdem aber in den Städten von dem Stadtrathe, und auf den Dorfschaften von den Schultheißen auf das obrigkeitliche Attestat selbst, unter Bedrückung des Raths: oder Gemeinde: Siegels, bezeuget werden.

§. 8.

Sollte jemand die in dem vorstehenden §. enthaltenen Vorschriften übertreten, so wird gegen ihn nach Verschiedenheit der Fälle, in Gemäßheit des ersten §. verfahren. Strafe der Contravenienten.

§. 9.

In Ansehung folgender Artikel: als des gebackenen Brodtes, der Graupen, der Stärke, des Puders, der Nudeln, der Erbsen, der Bohnen, der Linsen und andern Hülsenfrüchte, des Anises, des Sirfens, der Grütze, der Seydegrütze, des Leins, des Rübсаamens, des Löffels, ingleichen des aus andern Dingen als Getreide gebrannten Branntweins, so wie auch der abgezogenen Wasser und Liqueurs, soll die Ausfuhr in alle Lande ohne Unterschied, ob sie zu den verbundenen gehören oder nicht, hinführo erlaubt seyn. In Ansehung welcher Artikel die Ausfuhr in alle Lande erlaubt ist.

§. 10.

Aller wucherliche Aufkauf des Getreides und Branntweins, es geschehe nun solcher um das Erkaufte heimlich aus einem der verbundenen Lande in ein zu dem Verbande nicht gehöriges zu schaffen, oder auch um es hinzulegen, und sodann damit Handel zu treiben, bleibt nicht nur ferner verboten, sondern es sind auch alle diesem zuwider geschlossene Aufkaufungs: Contracte sofort für null und nichtig zu halten. Aller wucherliche Aufkauf bleibt verboten.

Sollte gleichwohl ein solcher verbotener Aufkauf geschehen, ohne mit einer wirklichen Exportation in die zum Verbande nicht gehörige Lande verknüpft zu seyn, (denn ist er damit verknüpft, so würde die Vorschrift des 3ten §. statt finden) so wird sowohl der Käufer als der Verkäufer, in sofern der letztere von der Aufkaufungs: Absicht des Käufers unterrichtet gewesen ist, von jedem Gotha'schen Malter Frucht und von jedem Eimer Branntwein mit zwey Reichsthalern bestraft, die aufgekaufte Frucht aber sofort auf

auf den nächsten inländischen Markorten und der aufgekaufte Brantwein an den Meißbietenden, von der Obrigkeit, welche die Untersuchung führet, wies der verkauft, auch sodann dem Eigenthümer von dem Kaufgelde bloß dasjenige wieder zurückgegeben, was nach Abzug der Strafe, ingleichen der Transport- und Verkaufskosten, übrig geblieben ist.

S. 11.

Von den Fuhrleuten, welche für die inländischen Märkte Früchte im Lande einkaufen.

Damit jedoch nicht etwan hierdurch die Marktplätze der hiesigen Lande an der Zufuhre Mangel leiden mögen, so wird Herzogliche Regierung einer gewissen Anzahl bekannter Frucht-Fuhrleute Pässe ertheilen, um Getreide auf dem Lande zusammen zu kaufen und solches sodann auf die inländischen Fruchtmärkte zu bringen.

Zu möglichster Vermeidung alles Unterschleifs werden in jedem dieser Pässe diejenigen inländischen Fruchtmärkte namentlich ausgedruckt werden, welche der Fuhrmann mit den erhandelten Früchten zu befahren gedenket.

Die mit dergleichen Pässen versehenen Fuhrleute sind alsdann eben so, wie diejenigen Unterthanen, welche an sie verkaufen, von der Vorschrift des vorigen S. ausgenommen.

Ein solcher Paß ist jedoch nie länger gültig, als bis zu Ende des Monats, in welchem er ausgestellt worden.

Die mit dergleichen Pässen versehenen Fuhrleute haben die auf jeden inländischen Marktplatz gebrachten Früchte von der Obrigkeit, oder wenigstens dem Marktmeister: Amte des Orts, auf die Pässe selbst attestiren zu lassen, auch dieselben sodann am Ende jeden Monats bey Herzoglicher Regierung zu produciren, wenn sie für den neuen Monat wieder mit Pässen versehen werden wollen.

Würde aber ein Fruchtfuhrmann die mittelst eines solchen Passes erhaltene Erlaubniß mißbrauchen, und sein erkaufte Getreide auf eine andere Art, sie habe Namen wie sie wolle, als auf den inländischen Fruchtmärkten, wieder verkaufen, oder auch auf dem Fruchtmarkte selbst mit in- oder ausländischen Fruchtaufkäufern oder Brantweinbrennern ein unerlaubtes Einverständnis unterhalten; so wird er von jedem Gothaischen Viertel mit Einem Reichsthaler bestraft, der Paß selbst aber demselben abgenommen und ihm nie wieder ein neuer ertheilet.

S. 12.

Zins- und Deputatfrüchte.

Es soll zwar ferner verstattet seyn, Zins- und Deputatfrüchte, welche aus den hiesigen Landen in andere zum Verbande nicht gehörige abzugeben sind, dahin auszuführen; jedoch nicht anders, als gegen Vorzeigung eines von Herzoglicher Regierung ausgestellten die Beschaffenheit, Quantität und Sorte dieser Früchte deutlich bestimmenden Attestates.

Wenn Getreide oder Branntwein aus einem zu dem Verbande nicht gehörigen Lande bloß durch die hiesigen durchgeführt, und in andere gleichfalls zum Verbande nicht gehörige Lande gebracht werden soll; so sind folgende Vorschriften zu beobachten, welche durch die unter diesem Vorwande zeitlich so häufig getriebenen Unterschleife notwendig geworden sind.

Durchpassende Früchte und Branntwein.

Wer dergleichen Getreide durchführen will, muß beim Eintritt in die erste Gränzorttschaft der hiesigen Lande gegen die nicht verbundenen, sich, wenn es eine Stadt ist, bey dem Stadtrathe, wenn es aber ein Dorf ist, bey dem Schultheißen oder sonstigen Dorfs-Vorsteher melden, und durch ein von der Obrigkeit, wo die Ladung geschehen ist, ausgestelltes, nicht allein die Quantität der Frucht oder des Branntweins, und bey der Frucht zugleich die Sorte derselben, sondern auch den ausländischen Ort, wohin die eine oder der andere bestimmt ist, ganz genau enthaltendes Attestat sich legitimiren und dieses Attestat darf zur Zeit der Production nicht über acht Tage alt seyn.

Der Stadtrath oder der Schultheiß hält hierauf die Ladung mit dem Attestate genau zusammen. Findet er solche richtig, so bezeugt er es unter das Attestat selbst, nebst Beydrückung des Stadt- oder Gemeindefiegels.

Ist aber der Fuhrmann entweder mit einem dergleichen obrigkeitlichen Attestate gar nicht versehen, oder es enthält solches nicht alle diese Erfordernisse, oder es ist zu alt, so muß folgendermaßen zu Werke gegangen werden. Entweder kann der Fuhrmann sich wenigstens legitimiren, daß die Frucht oder der Branntwein außerhalb der verbundenen Lande geladen ist, oder er kann auch dieses nicht. Im erstern Fall stellt ihn der Stadtrath oder der Schultheiß ein neues, alle obige Umstände deutlich in sich fassendes Zeugniß aus. Im zweyten Falle hingegen ist die Beschaffenheit der Sache notwendig obrigkeitlich zu untersuchen und so lange bis sich ergibt, daß alles richtig ist, einzuweisen die Ladung nebst Schiff und Geschirre in gerichtlichem Beschlusse zu behalten. Findet sich nun bey dieser Untersuchung, daß einiger Unterschleif nicht beabsichtigt gewesen, so stellt die Obrigkeit dem Fuhrmann das nöthige Attestat in der nurbemeldeten Maaße aus. Entdeckt sich aber ein Unterschleif, so greift dasjenige Maß, was deshalb oben S. 5. vorgeschrieben worden.

Alle diese Attestate sind sowohl von den Unterobrigkeiten, als von den Schultheißen und andern Dorfsvorgesetzten der hiesigen Lande unentgeltlich zu ertheilen.

Wenn nun hierauf der Fuhrmann von dem ersten Gränzorte der hiesigen Lande, nach sogleich richtig befundenen, oder durch die Obrigkeit berechtigtem Attestate, seinen Weg weiter fortgesetzt, so hat er darauf nicht nöthig, sich weiter irgendwo anders in den hiesigen Landen zu melden als in dem letzten Gränzorte derselben, der nach einem zum Verbande nicht gehörigen Lande führt.

föhret. An diesem aber ist er sodann nochmals verbunden, die Richtigkeit seiner Ladung unter das Attestat selbst, wenn es eine Stadt ist, von dem Stadtrathe, und wenn es ein Dorf ist, von dem Schultheißen oder sonstigen Dorfsvorgesetzten sich bezeugen zu lassen. Kommt er ohne ein solches Attestat an die Gränze gegen eines der nicht zum Verbande gehörigen Lande, so muß seine Ladung angehalten und davon bey der Obrigkeit Anzeige gethan werden.

Damit aber auch die fremden Fuhrleute von dieser Einrichtung unterrichtet seyn mögen; so sollen nicht nur alle Zoll- und Geleits-Einnehmer, auch Schultheißen oder sonstigen Dorfsvorgesetzten in denjenigen Orten, welche an den Gränzen der hiesigen Lande gegen die nicht verbundenen liegen, die in dem gedachten Falle sich befindenden Personen hiernach gehörig instruiren, sondern es soll auch in allen Gränzorten dieser Art bey jeder Zoll- und Geleitsstätte und in jedem Wirthshause eine ausdrückliche Warnungs-Anzeige nach dem Formulare sub A. angeschlagen werden.

S. 14.

Aufsichtsanstalten an den Gränzen gegen die nicht verbundenen Lande.

Da bey der, oben S. 2. und 3. enthaltenen, unter den sämtlichen Landesherrschaften der verbundenen Lande gemeinschaftlich verabredeten Einrichtung, aller Fruchtsperreanstalten lediglich an die Gränzen gegen die nicht verbundenen Lande haben verlegt werden müssen; so erfordert die Nothwendigkeit, daß, wenn nicht aus der besagten Einrichtung, statt der für die Unterthanen der sämtlichen verbundenen Lande mit so vielem Rechte zu erwartenden wohlthätigen Folgen, die größte Gefahr für die Wohlfarth dieser Lande entstehen soll, auf die Ueberrreter der gegenwärtigen Vorschriften eine doppelt strenge Aufsicht geführt werden müsse, und es ist daher deshalb bereits die gemessenste Verfügung an die hiesige Dragoner-Postirung wegen zweckmäßiger Besetzung jener Gränzen ergangen.

Aber auch die sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, Geleits- und Forstbedienten, ingleichen Schultheißen und andere Dorfsvorgesetzte derjenigen Orte, welche an der Gränze gegen die nicht verbundenen Lande liegen, werden hierdurch zur desfallsigen genauesten Aufsicht bey Zehn Reichsthaler Strafe, für jeden aus Gefährde oder grober Nachlässigkeit von ihnen nicht zur Anzeige und Untersuchung gebrachten Contraventions-Fall, ausdrücklich angewiesen.

Gleichwie auch zu desto sicherer Erreichung dieses Endzwecks die sämtlichen Landesherrschaften der verbundenen Lande sich wechselseitig das Recht eingeräumt haben, die ganze Gränze der in diesem Verbande begriffenen Lande gegen die nicht verbundenen nach Gefallen von Zeit zu Zeit durch Civil-Personen, ohne Rücksicht auf das Territorium und ohne daß ihnen dieserhalb etwas in den Weg gelegt werden dürfe, visitiren zu lassen; also wird solches den sämtlichen Unterobrigkeiten der hiesigen Lande hierdurch bekannt gemacht,  
und

und ihnen zugleich ferner unterhalten gelassen: daß die zu besagter Visitation bestellten und mit einer dießfalligen Legitimation ihrer höchsten Policey: Behörden versehenen Personen, wenn sie dabey einen Contravenienten antreffen sollten, befugt sind, denselben nicht nur anzuhalten, sondern auch im Fall er darauf vielleicht zurück nach einem der zum Verbande gehörigen Lande flüchten würde, ihn in die letztern zu verfolgen; doch müssen alsdann dergleichen Vertreter an die Obrigkeit des Orts, unter deren Gerichtsbarkeit die Anhaltung geschehen ist, zur weitem Untersuchung eingeliefert werden.

S. 15.

Alles Branntweimbrennen aus Getreide bleibt vor der Hand noch ferner verboten und es werden daher die schon seit dem 24sten Jun. dieses Jahres in gerichtlichen Gewahrsam befindlichen Blasen: Helme oder Hütze noch weiter beygehalten.

Verboth alles  
Branntwein-  
brennens.

Auch haben sowohl die Obrigkeiten der hiesigen Lande, als die übrigen zur Aufsicht über die Beobachtung der Verbote gegen die Frucht: und Branntweins: Ausfuhr bestellten Personen, ferner von Zeit zu Zeit, und zwar unversehens, die Branntweimbrennereyen zu visitiren, und sich dadurch zu überzeugen, ob der gegenwärtigen Vorschrift gehörig nachgelebet werde.

In Aufsehung der schriftsäßigen Branntweimbrenner wird, so lange dieses Verboth dauert, den Erbgerichtsobrigkeiten der Orte, wo sich ihre Brennereyen befinden, in allen die letztern betreffenden Angelegenheiten hierdurch nochmals Commission erteilet.

Sobald übrigens die bereits ihren Anfang genommene Aerndte vollends geendigt seyn wird, werden Ihre Herzogliche Durchlaucht, nach vorher eingezogener genauer Erkundigung, und Erwägung aller zur Sache gehörigen Umstände, weiter in Ueberlegung ziehen, ob und in welcher Maaße es die allgemeine Landeswohlfaht erlauben wolle, das Gewerbe des Branntweins brennens in Dero hiesigen Landen wieder herzustellen, auch solches sodann öffentlich bekannt machen lassen.

S. 16.

Sollte bis dahin jemand sich unterfangen, entweder mit Aufsehung eines andern Huthes oder Helmes auf seine schon vorhandene Blase, oder wohl gar in einer erst neu angelegten Blase Branntwein aus Getreide zu brennen; so verfällt er für jedes Gorbaische Viertel Frucht, das in der Blase während eines Zeitraums von 24 Stunden verbrannt werden kann, in fünf Reichsthaler

Strafen der  
Contravenienten.

thaler Strafe und verliert überdies auf seine Lebenszeit das Recht Branntwein zu brennen.

S. 17.

Von wem die Uebertretungen dieses Regulatives zu untersuchen sind?

Damit kein Zweifel darüber entstehe, von welchem Richter die Uebertretungen des gegenwärtigen Regulatives untersucht werden sollen, so wird dieserhalb Nachstehendes verordnet.

Vor allen Dingen ist zu unterscheiden: ob der Denunciant entweder 1.) einer wirklich begangenen oder doch intendirten gesetzwidrigen Frucht- oder Branntwein-Exportation, oder einer Theilnahme an solcher, oder 2.) eines wirklichen Aufkaufs oder einer Theilnahme daran, oder 3.) einer andern Vergehung wider die gegenwärtigen Vorschriften (wie z. B. einer Uebertretung der §§. 13. und 15.) beschuldigt wird? In den beyden erstern Fällen gehört die Untersuchung vor die Obergerichte, und in dem dritten vor die Erbgerichte.

Ferner kommt es darauf an: ob der Contravenient auf der That (in flagranti) ergriffen, oder ob erst nachher die Vergehung dem Richter angezeigt worden? Im erstern Falle gehört die Sache vor diejenige Obrigkeit, welche die Jurisdiction über den Ort hat, wo der Uebertreter angehalten worden ist, (das Forum deprehensionis) und im zweyten Falle vor dem Richter des Wohnorts (das Forum domicilii) des Contravenienten.

S. 18.

Wie die Strafen zu vertheilen sind?

Von allen nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung diktirten Strafen, sie mögen in Geld oder auch in confiscirten Früchten, Branntwein, oder andern Sachen bestehen, erhält der Denunciant einen Drittheil und der untersuchende Richter ebenfalls einen Drittheil. In Ansehung des Drittheils des Denuncianten wird ohne die erheblichsten Ursachen nicht leicht ein Erlass statt finden. Ist der Denunciant ein Mitschuldiger, so ist er von aller Strafe frey.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß von dem Denuncianten zwar eine wirklich strafbare Handlung nicht begangen worden, daß er aber doch so viele Unvorsichtigkeit hat zu Schulden kommen lassen, um zu Erstattung der Untersuchungskosten verdammt werden zu müssen, so wird derselbe, nebst der Vertheilung in solche, auch zugleich zu Bezahlung einer Remuneration von Acht Groschen für den Denuncianten condemniret, welche, ohne daß dieserhalb ein Erlass statt findet, jedesmal mit den Untersuchungskosten beygetrieben

ben und dem Denuncianten von dem untersuchenden Richter ausgezahlt werden müssen.

\* \* \* \* \*

Die gegenwärtige Verordnung ist nunmehr ungesäumt von den sämtlichen Unterobrigkeiten gehörig zu publiciren, als wozu denselben, so viel die unter ihrem Gerichtsbezirke wohnhaften schriftsfähigen Personen betrifft, hiers durch Commission ertheilt seyn soll. **Friedenstein, den 15ten August 1799.**

### Herzogl. Sächs. Canzley das.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

A. Warz



A.  
**W a r n u n g s - A n z e i g e**  
für  
**die Fuhrleute.**

---

Allen denjenigen Fuhrleuten, welche Getreide oder Branntwein aus einem Orte, der nicht zu den Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Altenburgischen, Weimarischen und Eisenachischen, incl. den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen, Arnstädtschen und Rudolstädtschen Landen, auch nicht zu dem Churfürstlich Maynzischen Gebiete der Stadt Erfurth und den der Churfürstlich Maynzischen Canzley zu Blankenhayn unterworfenen Besitzungen gehört, in einen andern Ort bringen wollen, der gleichfalls keinem dieser Lande und Gebiete unterworfen ist, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1.) daß sie mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo sie geladen haben, ausgestellten, oder doch von derselben authorisirten Attestate versehen seyn müssen, welches
  - a.) die Quantität des Getreides oder Branntweins,
  - b.) beym Getreide die Sorte desselben, und
  - c.) den Ort wohin eines oder der andere bestimmt ist, enthält, auch nicht über 8 Tage alt seyn darf;
- 2.) daß sie, nachdem sie eines der obgedachten Lande betreten haben, sich mit diesem Attestate in dem ersten Gränzorte melden, und solches dem dasigen Stadtrathe oder Dorfsvorgesetzten vorzeigen, auch die geschehene Einpassirung der auf dem Attestate ausgedruckten Ladung, unter das letztere selbst, sich, nebst Befugung des Raths: oder Gemeindegels, bezeugen lassen müssen;
- 3.) daß ein Gleiches auch an dem letztern Gränzorte von ihnen bewirkt werden müsse, durch welchen sie kommen, ehe sie die erwähnten Lande wieder verlassen, und in andere dazu nicht gehörige Lande eintreten;
- 4.) daß

4.) daß, wenn sie sich diesen Vorschriften nicht gemäß bezeigen, sie es sich alsdann selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Ladung, nebst Schiff und Geschirre, angehalten und nicht eher wieder freigegeben wird, als bis es sich, nach vorher auf ihre Kosten durch die Obrigkeit geschehenen Einziehung der nöthigen Nachricht, ergeben hat, daß sie einigen Unterschleif nicht beabsichtigt haben. Friedenst. den 15ten August 1799.

Herzogl. Sächs. Regierung das.



Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3  
005 406 390



m. c.







Neunte  
 ar = Verordnung  
 wegen  
 e des Getreides  
 Branntweins  
 auch  
 und Strohes  
 ingleichen  
 es Branntweinsbrennens  
 am 15ten August 1799.

